

**Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG
am Standort
Römerstr. 109 in 47179 Duisburg
zur wesentlichen Änderung / Erweiterung des Blockheizkraftwerkes (BHKW's)
Hier: Errichtung Betrieb eines Abhitzekessels
zur Satttdampfproduktion und Einbindung des bereits bestehenden BHKW's
in den Heizwasserkreislauf**

Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 112-31.0003/16/1.2.3.2

Duisburg, 20.06.2016

Die Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG hat am 01. April 2016, eingegangen am 13.04.2016, den Antrag (gem. § 16 Abs. 1 BImSchG) zur wesentlichen Änderung / Erweiterung des BHKW's gestellt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Abhitzekessels zur Satttdampfproduktion und Einbindung des bereits bestehenden BHKW's in den Heizwasserkreislauf sowie eine baulich geringfügig veränderte Ausführung des BHKW's hinsichtlich der genehmigten Ausführung gemäß BImSchG vom 10.12.2015 auf dem Grundstück in **47179 Duisburg, Römerstr. 109**, Gemarkung Walsum, Flur 40 Flurstück 419, 424, 470.

Beantragt und genehmigt werden folgende Änderungen des genehmigten Blockheizkraftwerks (BHKW):

- Die Errichtung und der Betrieb eines neuen Abhitzekessels zur Satttdampfproduktion (**1,06 t/h**) und Einbindung des bereits genehmigten BHKW's in den Heizwasserkreislauf **sowie**
- **eine** baulich geringfügig veränderte Ausführung des BHKW's **hinsichtlich der genehmigten Ausführung gemäß BImSchG** am Standort Römerstr. 109, 47179 Duisburg

Für das **Vorhaben gemäß Nr. 1.2.3.2 Sp. 2 Anlage 1 UVPG**, also für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsanlage (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregaten durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen i. V. m. § 3c Satz 2 UVPG, ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** über die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Kriterien aus Anlage 2 Nr. 2 des UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Dr. Troost